

Antrag 1: Änderung von Geschäftsordnung & Satzung

Antragsteller: Diözesanausschuss, Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Satzung und die Geschäftsordnung der KLJB im Erzbistum Köln werden wie folgt geändert:

Satzung:

Art.,Abs.	bisheriger Wortlaut	neuer Wortlaut	Begründung
5	<i>neu</i>	(2) Er ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen“.	Diese Änderungen wurden durch die am 26.02.2010 erfolgte Gründung des Landesverbands NRW der KLJB notwendig; die Mitgliedschaft wird in der Satzung fixiert.
15,2	Die Kinderstufenarbeit wird in erster Linie auf der Ortsebene durchgeführt. Der Diözesanverband unterstützt fachlich und personell diese Arbeit indem er eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung gewährleistet, Materialien zur Verfügung stellt und überregionale Erlebnisfelder für Kinder anbietet.	Der Diözesanverband unterstützt fachlich und personell die Kinderstufenarbeit der Orts- und Regionalgruppen, indem er unter anderem eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung gewährleistet und Materialien zur Verfügung stellt.	Hier findet nach einigen Jahren Kinderstufenarbeit eine Anpassung statt, die den Erfahrungen dieser Jahre entspricht. Außerdem wird der Detailgrad heruntergeschraubt, um mehr dem der restlichen Satzung zu entsprechen.
15,4	Alle Mitglieder unter 14 Jahren bekommen einen Kindermitgliedsausweis.	<i>gestrichen</i>	

15,5	Die Mitbestimmung der Kinder im Diözesanverband erfolgt über die Ortsgruppe. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich ein Meinungsbild der unter 14jährigen einzuholen. Vorschläge und Ideen der Kinder, die auf der Ortsebene nicht umsetzbar sind, sollen ggf. von den Ortsgruppenvertretern in die Diözesanversammlung eingebracht werden.	Die Mitbestimmung der Kinder im Diözesanverband erfolgt in den Orts- und Regionalgruppen. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich ein Meinungsbild der unter 14-Jährigen einzuholen. Der Vorstand der jeweiligen Gruppe vertritt diese auch nach außen, insbesondere auf der Diözesanversammlung.	
15,6	Neben den Aus- und Fortbildungsangeboten für Gruppenleitungen, sind auch Angebote für Kinder mit in das Jahresprogramm des Diözesanverbandes aufzunehmen. Die Kindermitglieder sollen sich ebenso in der Mitgliederzeitschrift wiederfinden.	<i>gestrichen</i>	
23,1	5. Reflexion der Kreisarbeit und Weiterentwicklung der Verbandsarbeit	5. Reflexion und Weiterentwicklung der Verbandsarbeit	Die Kreisebene existiert bereits seit Jahren nicht mehr.
23,1	8. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB	8. Vertretung in den Organen der vorgeordneten Gebietsverbände der KLJB	Gründung Landesverband; der Diözesanverband wird mit der Vertretung der Interessen der KLJB Köln in der KLJB NRW beauftragt.
28,2	2. je ein Mitglied aus den Arbeitskreisen	2. Die SprecherInnen der Arbeitskreise	Anpassung der Satzung an die neuen Regelungen zu Arbeitskreisen in der Geschäftsordnung.
28,2	<i>neu</i>	8. der Landesvorstand der KLJB NRW	Gründung Landesverband; dem Landesvorstand wird ein beratendes Recht in DVs eingeräumt
28,2	8. der Fachreferent für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge im Generalvikariat	8. der/die FachreferentIn für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariats	gegendert

28,2	11. ein/e VertreterIn der KLVHS	<i>wird gestrichen</i>	Die beratende Mitgliedschaft eines Vertreters der Landvolkshochschule in der Diözesanversammlung wird aufgehoben, da diese nicht mehr existiert
28,2	14. die Mitglieder des e.V .	14. die Mitglieder des „KLJB Köln e.V.“	der Vereinsname wird eindeutig genannt, um mögliche Missverständnisse (Förderverein) auszuschließen
36,1	2. weitere KLJB-Mitglieder, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Durch diese gewählten Mitglieder sollte die Zahl von 12 stimmberechtigten Mitgliedern im Diözesanausschuss nicht überschritten werden.	2. weitere Mitglieder, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Durch diese gewählten Mitglieder sollte die Zahl von 12 stimmberechtigten Mitgliedern im Diözesanausschuss nicht überschritten werden.	Diese Änderung ist gekoppelt an den neuen Absatz in Art. 36 weiter unten. Mit diesem wird die Einschränkung auf KLJB-Mitglieder hier überflüssig
36,2	1. ein gewähltes Mitglied des Kreativteams	1. der/die SprecherIn des Kreativteams	Anpassung an die faktische Arbeitsweise des Kreativteams
36,2	3. je ein Mitglied aus den Arbeitskreisen	3. die SprecherInnen der Arbeitskreise	Anpassung der Satzung an die neuen Regelungen zu Arbeitskreisen in der Geschäftsordnung.
36,2	4. der Fachreferent für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates	4. der/die FachreferentIn für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariats	geändert
36,2	<i>neu</i>	6. ein/e VertreterIn des Landesvorstands der KLJB NRW	Gründung Landesverband; dem Landesvorstand wird ein beratendes Recht in Diözesanausschüssen eingeräumt
36,2	8. ein/e VertreterIn der KLVHS	<i>gestrichen</i>	Die beratende Mitgliedschaft eines Vertreters der Landvolkshochschule im Diözesanausschuss wird aufgehoben, da diese nicht mehr existiert.
36	<i>neu</i>	(3) Die stimmberechtigten Mitglieder	Verdeutlichung der

		des Diözesanausschusses müssen Mitglieder in einer Orts- oder Regionalgruppe oder Einzelmitglieder der KLJB Köln sein.	Wählbarkeitsvoraussetzungen zum DA
44	<i>neu</i>	(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreativteams müssen Mitglieder in einer Orts- oder Regionalgruppe oder Einzelmitglieder der KLJB Köln sein.	Verdeutlichung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zum KT
47,1	6. Mitentscheidung bei Einstellung und Entlassung von DiözesanreferentInnen,	6. Mitgliedschaft im Personalausschuss des KLJB Köln e.V. und der damit verbundenen Personalverantwortung	Anpassung an die neue Arbeitsweise des e.V. und Vorstands in Bezug auf Personal und eine Verdeutlichung der Personalverantwortung des Vorstands.
47,1	7. Interessenvertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,	7. Interessenvertretung des Diözesanverbandes in den Organen der vorgeordneten Gebietsverbände der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,	Gründung Landesverband; der Diözesanvorstand wird mit der Vertretung der Interessen der KLJB Köln in der KLJB NRW beauftragt.
48,1	Die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Stimmberechtigt gehören dem Diözesanvorstand an: 1. die Diözesanvorsitzende, 2. der Diözesanvorsitzende, 3. je ein/e StellvertreterIn, 4. der/die geistliche VerbandsleiterIn.	Die Vorsitzenden üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Stimmberechtigt gehören dem Diözesanvorstand an: 1. zwei Diözesanvorsitzende (weiblich), 2. zwei Diözesanvorsitzende (männlich), 3. der/die geistliche VerbandsleiterIn	Anpassung an die faktische und auch inhaltlich gewünschte Arbeitsweise des Vorstands. Die neue Formulierung entspricht der Satzung des Bundesverbandes und ermöglicht eine einfachere Außenvertretung der Vorstandsmitglieder.
51,2	Der Präses wird nach der Freistellung durch den Bischof von der Diözesanversammlung in geheimer Wahl gewählt und anschließend vom Bischof beauftragt.	Der/Die geistliche VerbandsleiterIn wird von der Diözesanversammlung in geheimer Wahl gewählt und anschließend vom Bischof beauftragt und gegebenenfalls freigestellt.	Analog zur Satzungsänderung der Frühjahrs-DV 2010 wird hier der Terminus geändert.
55,2	Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.	<i>gestrichen</i>	Diese Anpassung ergibt sich aus dem Auftrag der Frühjahrs-DV 2010, die Verfahren zur Vertrauensfrage und zum Misstrauensvotum zu vereinheitlichen.

			Dieser Punkt ist an die Änderung der Geschäftsordnung in §34 gekoppelt.
65,1	1. die Diözesansatzung in der Fassung vom 25. Sept. 1977 und 14. März 1999	1. die Diözesansatzung in der Fassung vom 25. Sept. 1977, 14. März 1999, 16. September 2006 und 14. März 2010	

Die Änderung in Art. 48, Abs. 1 ist als eine reine Umbenennung der existierenden Ämter zu verstehen.

Geschäftsordnung:

§,Abs.	bisheriger Wortlaut	neuer Wortlaut	Begründung
34	<i>neu</i>	Zwischen dem Antrag und der Abstimmung sollen mindestens 12 Stunden liegen.	Diese Anpassung ergibt sich aus dem Auftrag der Frühjahrs-DV, die Verfahren zur Vertrauensfrage und zum Misstrauensvotum zu vereinheitlichen. Dieser Punkt ist an die Änderung der Satzung in Art.55 Abs.2 gekoppelt.